



BEITRAGSREGLEMENT
VEREIN WEINDORF
SALGESCH 2023

Neues Beitragsreglement gemäss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2023

Einleitung

Gemäss Art. 3 der Statuten des Vereins Weindorf Salgesch (23.03.2017) werden die Mitgliederbeiträge zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins Weindorf Salgesch in einem separaten Beitragsreglement definiert. Der Verein kennt gemäss Art. 4 Mitgliedschaften von öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen. Das Stimmrecht ist in Art. 7 der Statuten geregelt und ist unabhängig der finanziellen Beiträge aus dem vorliegenden Beitragsreglement.

Das Beitragsreglement ist in vier Kapitel unterteilt:

- I. Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Institutionen
- II. Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen
- III. Variable Beiträge gemäss Aktivitäten des Vereins Weindorf Salgesch
- IV. Verschiedenes

Das vorliegende Beitragsreglement wird an der ordentlichen GV vom 24. Mai 2023 behandelt und erhält gemäss GV-Beschluss seine Gültigkeit ab dem 1.1.2023.

Allfällige Übergangsbestimmungen für Neumitgliedschaften und/oder Härtefälle im Vereinsjahr 2023, werden vom Vorstand im Sinn und Geiste des neuen Beitragsreglement einmalig und ohne Präjudiz entschieden.

I. Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Art. 1 Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Die Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Institutionen (z.B. die Munizipal-gemeinde, Bürgergemeinde, usw.) werden in gesonderten Vereinbarungen individuell geregelt. Insbesondere mit der Munizipalgemeinde wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Rechte und Pflichten beider Seiten im Rahmen des Leistungsauftrages regelt.

II. Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen

Art. 2 Mitgliederbeiträge von Weinbetrieben

a) Weinbetriebe sind alle Wein verarbeitenden Betriebe mit Sitz in Salgesch. Es können Selbsteinkellerer oder Weinhändler sein. Massgebend für die Einteilung der Weinbetriebe sind Richtwerte bei der Menge der verarbeiteten Flaschen (Produktion und/oder Verkauf).

b) Die Weinbetriebe bezahlen je nach Zugehörigkeit zu den nachfolgenden drei Kategorien ihren jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag:

Kategorie	Bezeichnung	Richtwerte an verarbeiteten Flasschen*	Jahres- Mitgliederbeitrag
1. Kat	Grosser Betrieb	ab ca. 150'000 Flaschen	CHF 6'000.-
2. Kat	Mittlerer Betrieb	bis ca. 150'000 Flaschen	CHF 3'000.-
3. Kat	Kleiner Betrieb	bis ca. 50'000 Flaschen	CHF 1'500.-

* Handelsweine/offene Weine gelten auch als Flaschen und sind ebenfalls zu berücksichtigen

c) Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie basiert auf der schriftlichen Selbstdeklaration und ist im Rahmen der Vereinskommunikation öffentlich (die genaue Anzahl verarbeitete Flaschen muss nicht kommuniziert werden). Bei grossen Veränderungen im Weinbetrieb ist ein schriftlicher Antrag für die neue Einteilung an den Vorstand zu richten. Die Änderung gilt für das jeweils folgende Geschäftsjahr

d) Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie kann wo immer möglich und sinnvoll die Basis für Rangfolge und Gewichtung bei Aktivitäten des Vereins Weindorf Salgesch sein (z.B. Weineinkauf für Events, Reihenfolge und Grösse der Präsenz bei Promotionsmassnahmen). Daraus kann kein automatisches Recht abgeleitet werden. Die Entscheidkompetenz hierzu liegt beim Vorstand.

Art. 3 Mitgliederbeiträge von Hotelbetrieben, Gastrobetrieben und Caterern

a) Die Hotelebetriebe, Gastrobetriebe und Caterer bezahlen einen jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag, der nachfolgenden Bestimmungen verrechnet wird:

Bezeichnung	Kriterium	Jahres- Mitgliederbeitrag
Hotellerie mit Restauration	Restauration	CHF 2'000.-
Hotellerie ohne Restauration	Keine Restauration	CHF 1'500.-
Catering		CHF 750.-
Bed & Breakfast		CHF 500.-
Restaurant		CHF 500.-
Café		CHF 250.-

Art. 4 Mitgliederbeiträge von Rebbaunern

a) Rebbaunern (ohne Selbsteinkellerung) mit bewirtschafteten Parzellen im Gemeindegebiet Salgesch profitieren unabhängig von dem ihre Trauben verarbeitenden Keller vom Ruf und von der Qualität der Trauben und des Weins aus Salgesch und somit auch von der Arbeit des Vereins Weindorf Salgesch.

b) Rebbaunern mit einer Fläche von weniger als 2 ha bezahlen einen jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag von Fr. 200.-

c) Rebbaunern mit einer Fläche von mehr als 2 ha bezahlen einen jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag von Fr. 500.-

Art. 5 Mitgliederbeitrag von Passivmitgliedern

a) Gemäss Statuten kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, welche sich aktiv für das Ansehen von Salgesch einsetzen will.

b) Passivmitglieder unterstützen mit Überzeugung den Verein und seinen Zweck, wollen sich aber nicht aktiv und mit Verantwortung im Verein engagieren (ohne Stimmrecht, keine Rechte an Leistungen des Vereins, Ausnahmen in der Kompetenz des Vorstandes).

c) Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag von Fr. 40.-

Art. 6 Mitgliederbeiträge von gewerblichen Mitgliedern

a) Gemäss Statuten kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, welche sich aktiv für das Ansehen von Salgesch einsetzen will.

b) Die Mitgliederbeiträge für alle Mitglieder welche nicht gemäss Art. 2 bis 5 dieses Beitragsreglementes zugeordnet werden, werden nach Anzahl Mitarbeiter folgendermassen eingestuft:

Bezeichnung	Kriterium	Jahres- Mitgliederbeitrag
Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gross	ab 5 Mitarbeiter	CHF 500.-
Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe klein	bis 5 Mitarbeiter	CHF 250.-

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen zum Mitgliederbeitrag

a) Die Bemessung des Beitrages erfolgt wo nicht anders definiert auf den Grundlagen des Vorjahres.

b) Die Mitgliederbeiträge sind jährlich und ab Eröffnung des Geschäftsjahres geschuldet.

III. Variable Beiträge gemäss Aktivitäten

Art. 8 Grundsatz variabler Beiträge

- a) Die Aktivitäten des Vereins Weindorf Salgesch werden im Grundsatz von der GV gemäss Jahresplanung festgelegt und jedes Mitglied kann davon profitieren. Bei der Ausschreibung einer Aktivität explizit erwähnt ist die Teilnahme an gewissen Aktivitäten bzw. der Bezug von bestimmten Leistungen zusätzlich mit finanziellen Beiträgen verbunden. Diese richten sich im Prinzip nach der bezogenen Leistung (Verursacherprinzip) und sind im Rahmen der entsprechenden Definition variabel.
- b) Die Teilnahme an Aktivitäten mit zusätzlicher Kostenfolge ist für jedes Mitglied freiwillig.
- c) Wo nicht anders festgelegt, liegt die Entscheidkompetenz für solche zusätzlichen Finanzierungsinstrumente beim Vorstand.

IV. Verschiedenes

Art. 9. Finanzielle Zuwendungen

- a) Einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen oder Partnern werden vom Vorstand behandelt und sind nicht Teil des Beitragsreglements. Daraus leiten sich auch keine Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ab.

Art. 10. Inkrafttreten

- a) Dieses Beitragsreglement ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Februar 2023 in Salgesch angenommen worden.
- b) Es tritt ab dem 1. Januar 2024 in Kraft.



Kontaktinformationen

Vereinssekretariat

027 456 39 66

vereinssekretariat@salgesch.ch

Weindorf Salgesch

Sennereigasse 1

Postfach 73

3970 Salgesch

www.salgesch.ch